

Allgemeine Bedingungen für myLife Aktiv

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 Sie haben eine Rentenversicherung abgeschlossen, in der Sie Ihren Beitrag zwischen Deckungskapital und Fonds aufteilen können. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	Seite 2
§ 2	Unsere Leistungen	Seite 2
§ 3	Überschussbeteiligung	Seite 4
§ 4	Leistungseinschränkungen im Todesfall	Seite 7

Fondsanlage

§ 5	Anlagebeträge – Fondsvermögen	Seite 7
§ 6	Fondswechsel – Shift / Switch	Seite 8
§ 7	Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement	Seite 8
§ 8	Bewertungstichtage	Seite 9
§ 9	Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds	Seite 10

Möglichkeiten zur Vertragsanpassung

§ 10	Stundung der Beiträge	Seite 11
§ 11	Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge	Seite 11
§ 12	Beitrags erhöhungen	Seite 12
§ 13	Zuzahlungen	Seite 12
§ 14	Auszahlungen	Seite 13
§ 15	Änderung der Beitragsaufteilung – Umschichtung	Seite 14
§ 16	Policendarlehen	Seite 15

Im Leistungsfall

§ 17	Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	Seite 15
§ 18	Leistungsempfänger	Seite 15

Beitrag

§ 19	Beitragskalkulation – Beitragsaufteilung – Kosten	Seite 15
§ 20	Beitragszahlung	Seite 16
§ 21	Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	Seite 17

Beendigung des Vertrages

§ 22	Kündigung – Rückkaufswert	Seite 17
------	---------------------------------	----------

Allgemeine Regelungen

§ 23	Vorvertragliche Anzeigepflichten	Seite 18
§ 24	Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen	Seite 20
§ 25	Anwendbares Recht – Gerichtsstand	Seite 20
§ 26	Gebühren und externe Kosten	Seite 20

Anhang 1	„Wörterbuch“	Seite 22
-----------------	---------------------------	-----------------

Anhang 2	„Überschussbeteiligung“	Seite 24
-----------------	--------------------------------------	-----------------

Allgemeine Bedingungen für myLife Aktiv

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.


Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

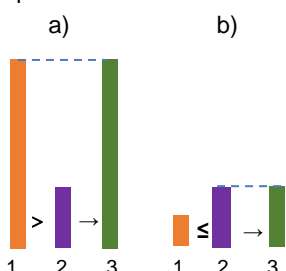
ESTG	VVG
Einkommensteuergesetz	Versicherungsvertragsgesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	
Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 20).	
§ 2 Unsere Leistungen	
<p>Rentenzahlung Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.</p> <p>Höhe der Rente Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor. Mindestens zahlen wir die garantierte Rente.</p> <div style="text-align: center;"> <p style="font-size: small;">GESAMTE RENTE</p> <p style="font-size: small;">Garantierte Rente</p> <p style="font-size: small;">10.000</p> <p style="font-size: small;">Vertragsguthaben X Rentenfaktor</p> </div> <p>Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.</p>	<p>Rente</p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats.</p> <p>(2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Vertragsguthaben und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Vertragsguthaben} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ <p>Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Deckungskapital, • dem Fondsvermögen, • dem Ansammlungsguthaben gemäß § 3 Absatz 3 a), • dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und • den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Vertragsguthaben zahlen. Relevant ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn. Zum vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Vertragsguthaben. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 0,9% und die Sterbetafeln DAV 2004R und die vereinbarten Verwaltungskosten. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>b) Garantierte Rente Mindestens zahlen wir die garantierte Rente. Sie errechnet sich aus dem Deckungskapital und dem garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn. Die garantierte Rente finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>c) Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen</p>

<p>Flexibler Rentenbeginn</p> <p>Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr). Zusatzversicherungen enden vereinbarungsgemäß.</p> 	<p>Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn (sofern vereinbart)</p> <p>(3) Innerhalb der Abrufphase können Sie den vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Die Abrufphase befindet sich in dem Zeitraum zwischen dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet und • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. <p>Beginn und Ende der Abrufphase Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>(4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändern sich der garantierte Rentenfaktor und damit auch die garantierte Rente. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen, (siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschusssystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Die Regelungen zur Kapitalabfindung und Teilkapitalabfindung gemäß den Absätzen 14 bis 16 gelten auch für einen geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Vorverlegung des Rentenbeginns</u></p> <p>(5) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn.</p> <p>(6) Sie können auch nur für einen Teil der Rente einen früheren Beginn wählen (vorzeitige Teilrente). In diesem Fall verwenden wir einen Teil des Vertragsguthabens für die gewünschte vorzeitige Teilrente. Das restliche Vertragsguthaben führen wir bis zum vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei weiter. Die verbleibende garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn verringert sich entsprechend. Sofern Sie dies wünschen, zahlen wir mehrere vorzeitige Teilrenten.</p> <p>(7) Jede vorzeitige Teilrente muss monatlich mindestens 25 Euro betragen.</p> <p>(8) Gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen enden entsprechend zum geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Hinausschieben des Rentenbeginns</u></p> <p>(9) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p>(10) Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt um maximal 10 Jahre. Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn weiterzahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. War Ihr Vertrag bereits beitragsfrei, führen wir ihn beitragsfrei weiter.</p> <p>(11) Auch nach Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns können Sie eine vorzeitige Teilrente gemäß Absatz 6 wählen.</p> <p>(12) Gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen können beim Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns nicht verlängert werden. Sie enden vereinbarungsgemäß.</p> <p>Überschussbeteiligung</p> <p>(13) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p>Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)</p> <p>(14) Anstelle der Rente zahlen wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Ihren Wunsch das Vertragsguthaben aus. Mindestens zahlen wir die garantierte Kapitalabfindung. Diese entspricht dem Deckungskapital, das zum vereinbarten Rentenbeginn vorhanden ist. Die garantierte Kapitalabfindung finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p>
--	---

<p>Leistung im Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Vertragsguthaben. Wenn Sie Beitragsrückgewähr vereinbart haben, zahlen wir mindestens die Beiträge für die Rentenversicherung. • Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben: <ul style="list-style-type: none"> • keine Leistung • die garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder auf Wunsch deren Kapitalwert • bis zum festgelegten Termin das restliche Vertragsguthaben. <p>Immer informiert</p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Vertragsguthabens.</p>	<p>(15) Sie können auch wählen, dass das Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn nur teilweise ausgezahlt wird (Teilkapitalabfindung). Aus dem restlichen Vertragsguthaben zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente. Bei der Berechnung dieser Rente verwenden wir dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a) und 2c).</p> <p>(16) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p>Leistung im Todesfall Vor Rentenbeginn</p> <p>(17) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben.</p> <p>(18) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe der Beiträge, die Sie in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben. Dazu zählen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Zuzahlungen • Ihre Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen. <p>Beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, entfällt die Beitragsrückgewähr (siehe § 11 Absatz 3).</p> <p>Nach Rentenbeginn</p> <p>(19) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch zahlen wir stattdessen den Kapitalwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in einem einmaligen Betrag aus. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>(20) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>Jährliche Mitteilung</p> <p>(21) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des Vertragsguthabens.</p>
<p>§ 3 Überschussbeteiligung</p>	
<p>Überschüsse</p> <p>Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, • wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet und • wir weniger Kosten haben als geplant. <p>Bewertungsreserven</p> <p>Zusätzlich beteiligen wir Sie an unseren Bewertungsreserven.</p> <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven.</p> <p>Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch null Euro betragen.</p> <p>Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie wir die Überschüsse berechnen und • in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen. <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.</p>

<p>Überschussdeklaration</p> <p>In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>Vor Rentenbeginn</p> <p>Verzinsliche Ansammlung</p> <p>oder</p> <p>Fondsbonus</p> <p>oder</p> <p>Mischsystem</p> <p>Das Überschussssystem können Sie einmal im Jahr ändern.</p> <p>Zum Rentenbeginn</p> <p>Schlussanteil</p> <p>Ab Rentenbeginn</p> <p>Dynamische Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Flexible Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Mischsystem</p> <p>Das Überschussssystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>	<p>Überschussdeklaration</p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen.</p> <p><u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.</p> <p>Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 bis 5.</p> <p>Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.</p> <p>Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>(3) Laufende Überschüsse vor Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Monats, zu dem ein Deckungskapital vorhanden ist, schreiben wir Überschüsse gut. Die erste Gutschrift erfolgt zu Beginn des zweiten Monats. Die letzte Gutschrift erfolgt zum Rentenbeginn.</p> <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des maßgeblichen Deckungskapitals. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital des Vertrages zum Ende des eben abgelaufenen Monats.</p> <p>Wenn Ihr Vertrag eine Beitragsrückgewähr im Todesfall hat, schreiben wir zusätzlich zu Beginn jedes Monats Überschüsse gut. Die Höhe dieser Überschüsse bemisst sich folgendermaßen:</p> <p>Bei der Aufteilung des Beitrags (siehe § 19 Absatz 1) berücksichtigen wir für die Beitragsrückgewähr zunächst einen pauschalen Risikobeitrag. Dieser ist in den meisten Fällen höher als der tatsächlich notwendige Risikobeitrag. Dieses „Zuviel“ schreiben wir als Überschüsse gut. Als Rechnungsgrundlagen für den tatsächlich notwendigen Risikobeitrag verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 0,3% und die Sterbetafeln DAV 1994T.</p> <p>Sie können wählen zwischen den Überschussystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsliche Ansammlung • Fondsbonus • Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“ <p>Das Überschussystem können Sie einmal im Jahr für zukünftige Überschüsse ändern.</p> <p>a) <u>Verzinsliche Ansammlung</u></p> <p>Bei der verzinslichen Ansammlung sammeln wir die Überschüsse an und verzinsen sie monatlich. Das so gebildete Ansammlungsguthaben gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>b) <u>Fondsbonus</u></p> <p>Beim Fondsbonus legen wir die Überschüsse in die von Ihnen gewählten Fonds an. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>c) <u>Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“</u></p> <p>Beim Mischsystem verwenden wir die Überschüsse teilweise wie bei der verzinslichen Ansammlung und teilweise wie beim Fondsbonus. Die Aufteilung entspricht der Aufteilung Ihres Beitrags – nach Abzug von Risikobeitrag und Kosten – für Deckungskapital und Fonds (siehe § 19 Absatz 1).</p> <p>(4) Schlussanteil</p> <p>Den Schlussanteil schreiben wir Ihrem Vertrag gut, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rente beginnt, • Sie den Vertrag kündigen, • die versicherte Person stirbt.
--	--

<p>Schlussanteil und Bewertungsreserven</p> <p>Zum Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrages erhalten Sie die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Szenarien der rechten Spalte:</p>  <p>1 Berechnete Bewertungsreserven</p> <p>2 Schlussanteil</p> <p>3 Beteiligung an den Bewertungsreserven</p>	<p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe des Schlussanteils in % der maßgeblichen Summe. Die maßgebliche Summe ist die Summe der Werte des Deckungskapitals jeweils zum Ende der bisher abgelaufenen Versicherungsjahre.</p> <p>Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>Beachten Sie: Der Schlussanteil wird auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß den Absätzen 6 und 8 angerechnet.</p> <p>Der Schlussanteil ist null, wenn wir Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt haben.</p> <p>(5) Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir Überschüsse gut. Sie können wählen zwischen den Überschussystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Bonusrente • Flexible Bonusrente • Mischsystem aus den beiden Bonusrenten. <p>Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschussystem spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.</p> <p>a) <u>Dynamische Bonusrente</u></p> <p>Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Nach Gutschrift ist sie garantiert und selbst überschussberechtig.</p> <p>b) <u>Flexible Bonusrente</u></p> <p>Bei der Flexiblen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Sie ist nicht garantiert. Ändert sich der %-Satz, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr.</p> <p>c) <u>Mischsystem aus Flexibler Bonusrente und Dynamischer Bonusrente</u></p> <p>Bei dem Mischsystem verwenden wir die Überschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Dynamischen Bonusrente und • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Flexiblen Bonusrente. <p>Die zusätzlichen Renten deklarieren wir in % der garantierten Rente und der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration.</p> <p>Beteiligung an Bewertungsreserven</p> <p>(6) Vor Rentenbeginn</p> <p>Wenn Sie Ihre Beiträge im Deckungskapital angelegt haben, beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rente beginnt, • Sie den Vertrag kündigen, • die versicherte Person stirbt. <p>Auf die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven wird der Schlussanteil gemäß Absatz 4 angerechnet. Das heißt:</p> <p>a) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven höher ist als der Schlussanteil, erhalten Sie den übersteigenden Teil (zusätzlich zum Schlussanteil).</p> <p>b) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven niedriger ist als der Schlussanteil oder genauso groß, erhalten Sie den Schlussanteil.</p> <p>Zusammengefasst: Als Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten Sie den Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.</p> <p>(7) Ab Rentenbeginn</p> <p>Während des Rentenbezuges beteiligen wir Ihren Vertrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres an Bewertungsreserven. Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven erhöhen die Rente.</p>
---	--

	(8) Wie wir die Höhe der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag ermitteln, erklären wir Ihnen im Anhang 2 zu diesen Bedingungen. Lesen Sie dort den Abschnitt <i>Bewertungsreserven</i> .
§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall	
<p>Situationen, in denen Sie nicht die volle Leistung erhalten</p> <p>Es gibt Situationen, in denen wir nur eingeschränkt leisten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die versicherte Person sich aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.</p>	<p>(1) Wir leisten nur eingeschränkt, wenn der Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn unmittelbar oder mittelbar auf einem der folgenden Ereignisse beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegerische Ereignisse. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person hat sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. • Eine vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der Frist von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. <p>Bei Änderung oder Wiederherstellung Ihres Vertrages beginnt die Frist von drei Jahren bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliches Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person stirbt im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. <p>(2) Die Einschränkung unserer Leistung hat folgende Auswirkungen: Als Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir maximal den für den Tag des Todes berechneten Rückkaufswert (siehe § 22).</p>
Fondsanlage	
§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen	
<p>Sie haben die Wahl</p> <p>Wenn Sie vereinbart haben, Beitragsteile oder Überschüsse in Fonds anzulegen:</p> <p>Dann wählen Sie aus unserer Fondsliste einen oder mehrere Fonds für Ihren Vertrag aus.</p> <p>Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus: Fondsvermögen = Anzahl der Fondsanteile x</p>	<p>(1) Wenn wir Beitragsteile oder Überschüsse vereinbarungsgemäß in Fonds anlegen, wählen Sie aus unserer Fondsliste Fonds für Ihren Vertrag aus. Wir kaufen Anteile dieser Fonds mit den Anlagebeträgen. Diese Fondsanteile ordnen wir Ihrem Vertrag zu. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.</p> <p>Anlagebeträge</p> <p>(2) Die Anlagebeträge sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Teil der Beiträge und Zuzahlungen, die wir für Sie in Fonds anlegen und • die Überschüsse vor Rentenbeginn, die wir für Sie in Fonds anlegen, siehe § 3 Absatz 3. <p>Den Bewertungsstichtag finden Sie in § 8.</p> <p>(3) Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Sie können beliebig viele Fonds auswählen. Auch nach Fondswechsel (siehe § 6 und § 9) können Sie beliebig viele Fonds in Ihrem Vertrag halten. In jedem Fonds müssen Sie jedoch mindestens einen Euro anlegen.</p> <p>Fondsvermögen</p> <p>(4) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit • dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Welcher Bewertungsstichtag bei welchem Anlass gilt, finden Sie in § 8.

<p>Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag</p>	<p>(5) Legen wir Anlagebeträge in Fonds an, hängt die Höhe Ihrer Rente auch von der Höhe des Fondsvermögens zum Rentenbeginn ab. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe Ihres Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu null Euro. Wie hoch die Rente aus dem Fondsvermögen sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2 a).</p> <p>(6) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder • verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen. <p>(7) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 21) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(8) Nähere Informationen zu den Fonds, die Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben, finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.</p>
<p>§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch</p>	
<p>Fondswechsel sind einmal pro Kalendermonat vor Rentenbeginn möglich.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts und Umschichtungen bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Fondswechsel zu einem von Ihnen gewünschten Datum vornehmen lassen. Sie sind in Form eines Shift / Switch oder einer Kombination aus beidem möglich. Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Ihre Mitteilung muss spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum bei uns eingegangen sein. In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben. <p>Shift</p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds (shiften). Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen und für die Anteile der neuen Fonds finden Sie in § 8. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p>Switch</p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Kombination aus Shift und Switch</p> <p>(4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p>Bedingungen</p> <p>(5) Ein Fondswechsel ist einmal pro Kalendermonat möglich. Dies ist für Sie kostenlos. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts und Umschichtungen (siehe § 15) bis zu insgesamt 200.000 Euro (Wechselvolumen) möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<p>§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement</p>	
<p>Wir erinnern Sie automatisch fünf Jahre vor Rentenbeginn daran, Ihr Fondsvermögen abzusichern.</p> <p>Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Fondswechsel vornehmen lassen oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. 	<p>Ablaufcheck</p> <p>(1) Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden wir Sie daran erinnern, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen kostenlosen Fondswechsel (siehe § 6) vornehmen lassen und das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds shiften oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. <p>Automatisches Ablaufmanagement</p> <p>(2) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement aktivieren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit.</p>

	<p>dann, wenn wir Anteile der entsprechenden Fonds an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft veräußern können. Eine Veräußerung ist zum Beispiel dann nicht möglich, wenn ein offener Immobilienfonds gesperrt ist. Wir veräußern die Anteile unverzüglich. Dabei wahren wir die Interessen unserer Versicherungsnehmer. In diesem Fall findet die entsprechende Stichtagsregelung keine Anwendung.</p>
	<p>§ 9 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds</p>
<p>Unsere aktuelle Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Änderungen Ihrer Fondsauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor.</p> <p>Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, schlagen wir Ihnen einen Fondswechsel vor.</p>	<p>(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondsangebot kann sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass die von Ihnen gewählten Fonds während der gesamten Versicherungsdauer zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>(2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet.</p> <p>Erhebliche Änderungen eines Fonds</p> <p>(3) Sind hinsichtlich eines Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir diesen aus dem Angebot streichen. Solche erheblichen Änderungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder ○ stellt den Vertrieb ein oder ○ verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder • die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder • der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen oder • Gebühren, mit denen uns die Kapitalanlagegesellschaft beim Fondskauf belastet, erhöhen sich nachträglich oder • die Fristen für den Fondseinkauf oder den Fondsverkauf ändern sich, sodass ein späterer Kurstermin die Folge ist. <p>Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und • der Streichung zustimmen. <p>In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fonds für einen Fondswechsel vorschlagen. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>Schließung von Fonds</p> <p>(4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft den von Ihnen gewählten Fonds schließt, schlagen wir Ihnen einen anderen Fonds vor. Dieser entspricht dem ursprünglich gewählten Fonds weitgehend hinsichtlich Anlageziel und Anlagepolitik. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>Vorübergehende Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen</p> <p>(5) Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Anteile an einem Fonds an- und verkaufen können.</p> <p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht kaufen, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Diesen Fondswechsel in Form eines Switch (siehe § 6) führen wir kostenlos durch. Wir werden Sie umgehend informieren und Ihnen entsprechende Fonds vorschlagen. Benennen Sie uns bitte innerhalb von zehn Tagen einen Fonds aus unserem Vorschlag. Andernfalls werden wir einen Fonds aus unserem Vorschlag wählen. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, übertragen wir Ihr Fondsvermögen aus diesem Fonds in</p>

	<p>Fondsanteile des ursprünglichen Fonds. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet.</p> <p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht verkaufen, informieren wir Sie. Fondswechsel (§ 6), Umschichtungen (§ 15) oder Auszahlungen (§ 14), die nicht verkäufliche Fondsanteile ganz oder teilweise betreffen, können wir in dieser Zeit nicht ausführen.</p>
<p>Möglichkeiten zur Vertragsanpassung</p>	
<p>§ 10 Stundung der Beiträge</p>	
<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <p>Stundung der Beiträge</p> <p>Sie können eine Beitragsstundung von bis zu zwölf Monaten beantragen.</p> <p>Obwohl Sie in dieser Zeit keine Beiträge zahlen, bleibt Ihr Versicherungsschutz zu 100% bestehen. Voraussetzung ist, dass Sie bereits Beiträge für sechs Monate bezahlt haben. Die gestundeten Beiträge können in einer Summe nachgezahlt oder vom vorhandenen Vertragsguthaben abgezogen werden.</p>	<p>(1) Auf Ihren Wunsch stunden wir Ihre Beiträge für die Dauer von maximal zwölf Monaten. Während einer Stundung bleibt der vereinbarte Versicherungsschutz in voller Höhe bestehen. In dieser Zeit kaufen wir keine Fondsanteile für Ihren Vertrag. Voraussetzungen für eine Stundung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Vertrag nicht gekündigt. • Sie haben in den letzten sechs Versicherungsmonaten Beiträge gezahlt. • Sie haben eine frühere Stundung vollständig ausgeglichen. <p>(2) Ist der Stundungszeitraum abgelaufen, müssen Sie den Stundungsbetrag in einer Summe an uns nachzahlen. Der Stundungsbetrag sind die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen. Die Höhe der Stundungszinsen können Sie dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir verzichten auf die Stundungszinsen in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden. • Wenn Sie sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen. <p>Als Nachweis benötigen wir den Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.</p> <p>(3) Alternativ zur Nachzahlung des Stundungsbetrags verrechnen wir auf Ihren Wunsch den Stundungsbetrag mit Ihrem Vertragsguthaben, wenn dieses groß genug ist. Dann sinken Ihre vereinbarten Leistungen.</p>
<p>§ 11 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge</p>	
<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung <p>Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. Die garantierte Rente, sofern vorhanden, reduziert sich auf eine sogenannte beitragsfreie Rente. Deren Höhe berücksichtigt unter anderem, dass Sie keine Beiträge mehr zahlen.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einstellen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>(2) Die Verwaltungskosten der beitragsfreien Versicherung entnehmen wir dem Vertragsguthaben. Dies kann bei ungünstiger Wertentwicklung dazu führen, dass das Vertragsguthaben vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt damit. Hierauf werden wir Sie jedoch rechtzeitig hinweisen.</p> <p>Beitragsfreie Rente</p> <p>(3) In diesem Fall führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter.</p> <p>Wenn eine garantierte Rente vorhanden ist, vermindert sie sich auf die beitragsfreie garantierte Rente. Bei der Berechnung verwenden wir das Deckungskapital Ihres Vertrages. Beitragsrückstände ziehen wir vom Deckungskapital ab.</p> <p>Wenn keine garantierte Rente vorhanden ist, ziehen wir Beitragsrückstände vom Vertragsguthaben ab.</p> <p>Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht.</p> <p>Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben oder Fondsvermögen entwickelt sich weiter. Die Überschüsse legen wir weiterhin wie vereinbart an.</p> <p>(4) Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart haben (siehe § 2 Absatz 18), beachten Sie: Die Beitragsrückgewähr entfällt.</p> <p>(5) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Sofern Deckungskapital vorhanden ist, sinkt die garantierte Rente. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Vertragsguthaben für eine Rente zur Verfügung.</p> <p>(6) Nähere Informationen zu der beitragsfreien garantierten Rente und ihrer Höhe können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsherabsetzung Sie können Ihre Beiträge reduzieren. Die garantierte Rente, sofern vorhanden, reduziert sich dann ebenfalls. 	<p>Herabsetzung der Beiträge</p> <p>(7) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende der laufenden Versicherungsperiode herabsetzen. Pro Versicherungsjahr müssen die Beiträge mindestens 180 Euro betragen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform. In diesem Fall vermindert sich die garantierte Rente.</p> <p>Wiederherstellen des Vertrages</p> <p>(8) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten. Die Neuberechnung der garantierten Rente erfolgt auf Basis des garantierten Rentenfaktors (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(9) Beiträge, die Sie wegen einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge nicht gezahlt haben, können Sie nachzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine einmalige Zuzahlung oder • durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. <p>(10) Wenn Sie den Vertrag nach Absatz 6 oder 7 ändern, gelten für den garantierten Rentenfaktor weiterhin die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>(11) Regelungen zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen finden Sie in den zugehörigen Versicherungsbedingungen.</p>
§ 12 Beitragserhöhungen	
<p>Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag jederzeit erhöhen. Dadurch erhöhen sich das Vertragsguthaben und die spätere Rente. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen dürfen zusammen maximal 30.000 Euro betragen. Darüber hinaus sind Erhöhungen nur mit unserer Zustimmung möglich.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Fälligkeitstermin Ihren künftigen Beitrag erhöhen. Eine Mindesthöhe für die Erhöhung ist nicht zu beachten. Die vereinbarte Beitragsaufteilung (siehe § 19 Absatz 1) gilt auch für den erhöhten Beitrag. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns den gewünschten Beitrag und das Datum, ab welchem Sie diesen Beitrag zahlen möchten.</p> <p>(2) Jede Beitragserhöhung erhöht das Vertragsguthaben und die Leistungen. Die versicherten Leistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht. Eine gegebenenfalls vereinbarte dynamische Beitragserhöhung bezieht sich dann auf den erhöhten Beitrag (siehe § 21).</p> <p>(3) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(4) Die Summe aus Beitragserhöhungen und Zuzahlungen (siehe § 13) darf maximal 30.000 Euro betragen. Bei einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend: Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
§ 13 Zuzahlungen	
<p>Sie können vor Rentenbeginn jederzeit zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) vornehmen. Diese erhöhen das Vertragsguthaben und die spätere Rente. Zuzahlungen und Beitragserhöhungen dürfen zusammen maximal 30.000 Euro betragen. Darüber hinaus sind Zuzahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihren Beiträgen eine Zuzahlung leisten. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag Ihrer Zuzahlung, • die gewünschte Aufteilung Ihrer Zuzahlung und • die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste, wenn wir in Fonds anlegen sollen. <p>Geht uns Ihre Mitteilung erst verspätet zu, dann gilt der zweite Werktag nach Zugang Ihrer Mitteilung als das gewünschte Datum.</p> <p>(2) Von jeder Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages ab (vgl. § 19 Absatz 3). Den restlichen Teil Ihrer Zuzahlung legen wir entsprechend der gewünschten Aufteilung im Deckungskapital und in die gewählten Fonds an. Wenn Sie keine Aufteilung für die Zuzahlung festgelegt haben, verwenden wir dieselbe wie für den Beitrag.</p> <p>(3) Jede Zuzahlung erhöht das Vertragsguthaben und die Leistungen.</p>

	<p>Der Teil einer Zuzahlung, den wir im Deckungskapital anlegen, erhöht die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung. Die Erhöhung der garantierten Leistungen erfolgt zum nächsten Monatsersten nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto.</p> <p>Der Teil einer Zuzahlung, den wir in Fonds anlegen, erhöht das Fondsvermögen. Wir kaufen die Fondsanteile frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto. Den Bewertungsstichtag für den Kauf der Anteile finden Sie in § 8.</p> <p>(4) Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall sowie die versicherten Leistungen gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht.</p> <p>(5) Durch eine Zuzahlung können steuerliche Nachteile entstehen. Nähere Informationen können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>(6) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>Bedingungen</p> <p>(7) Sie können einmal pro Kalendermonat eine Zuzahlung leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen. Die Summe aus Beitragserhöhungen (siehe § 12) und Zuzahlungen darf maximal 30.000 Euro betragen. Bei einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend: Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
§ 14 Auszahlungen	
<p>Auszahlungen</p> <p>Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dies verringert Ihr Vertragsguthaben entsprechend und reduziert die späteren Leistungen.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn</p> <p>Auch nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen.</p>	<p>Auszahlungen vor Rentenbeginn</p> <p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen. Dies ist für Sie kostenlos. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag der Auszahlung und • aus welchen Teilen des Vertragsguthabens das Kapital ausgezahlt werden soll. <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens zum nächsten Monatsersten nach Zugang Ihrer Mitteilung. Bei einer Auszahlung aus dem Fondsvermögen verwenden wir für die Bewertung der Fondsanteile den Bewertungsstichtag gemäß § 8.</p> <p>(2) Jede Auszahlung verringert das Vertragsguthaben. Bei einer Auszahlung aus dem Deckungskapital reduzieren sich zudem die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung.</p> <p>Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall reduziert sich zum Auszahlungstermin um den Betrag der Auszahlung. Die Beitragsrückgewähr erlischt, wenn die Summe der Auszahlungen die Höhe der Beitragsrückgewähr überschreitet. Die versicherten Leistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen verringern sich nicht.</p> <p>Eine Auszahlung muss mindestens 250 Euro betragen, das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.500 Euro. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme)</p> <p>(3) Nach Rentenbeginn können Sie einmalig zu einem Monatsersten Kapital entnehmen. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Vertrag ist keine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. • Sie haben eine Rentengarantiezeit oder die Restkapitalabfindung vereinbart; • Zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme wäre gegebenenfalls eine Todesfallleistung fällig. • Sie entnehmen

	<ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 1.000 Euro ○ maximal einen Betrag, der dem Kapitalwert für die Rentengarantie oder Restkapitalabfindung zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme entspricht. <p>(4) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem Sie Kapital entnehmen möchten.</p> <p>(5) Wenn Sie Kapital entnehmen, berechnen wir die zukünftige Rente neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von dem Deckungskapital zum Zeitpunkt der Entnahme ziehen wir zunächst folgende Beträge ab: <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag des entnommenen Kapitals und • eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Prozent des entnommenen Kapitals. • Aus dem verbleibenden Betrag berechnen wir die zukünftige Rente. Wir verwenden dabei weiterhin die Rechnungsgrundlagen vom Rentenbeginn, siehe § 2 Absatz 2a) und 2c). Die zukünftige Rente ist kleiner als die bisherige Rente. Wir zahlen diese ab dem Zeitpunkt der Entnahme, solange die versicherte Person lebt. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.
§ 15 Änderung der Beitragsaufteilung – Umschichtung	
<p>Beitragsaufteilung</p> <p>Sie können entscheiden, wie Sie Ihre Beiträge zwischen Deckungskapital und Fonds aufteilen.</p> <p>Die Aufteilung der Beiträge können Sie jederzeit ändern.</p> <p>Umschichtung</p> <p>Das Vertragsguthaben können Sie flexibel zwischen Deckungskapital und Fonds umschichten.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Umschichtungen und Shifts bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<p>Änderung der Beitragsaufteilung</p> <p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie neu festlegen, wie viel % des Sparbeitrags Sie zukünftig im Deckungskapital anlegen wollen. Der Sparbeitrag ist der Beitrag ohne Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr (sofern vereinbart) und Kosten (siehe § 19 Absatz 1 a)). Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage im Voraus in Textform.</p> <p>Umschichtung</p> <p>(2) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie einmal pro Kalendermonat Vertragsguthaben zu einem von Ihnen gewünschten Datum umschichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Deckungskapital ins Fondsvermögen oder • aus dem Fondsvermögen ins Deckungskapital. <p>Ein solcher Vorgang ist mit Kosten verbunden (siehe § 19 Absatz 3). Das Umschichtungsvolumen muss mindestens 500 Euro betragen.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Umschichtungen und Shifts (siehe § 6) bis zu insgesamt 200.000 Euro (Wechselvolumen) möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>(3) Umschichtungen aus dem Deckungskapital in das Fondsvermögen reduzieren die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung. Umschichtungen aus dem Fondsvermögen in das Deckungskapital erhöhen die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung.</p> <p>Den Bewertungsstichtag der Fonds beim Umschichten finden Sie in § 8. Für den garantierten Rentenfaktor gelten weiterhin die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall sowie die versicherten Leistungen gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen ändern sich nicht.</p> <p>(4) Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag für die Umschichtung aus dem Deckungskapital ins Fondsvermögen oder • den Betrag für die Umschichtung aus dem Fondsvermögen in das Deckungskapital. <p>In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben.

	§ 16 Policendarlehen
Sobald ein Rückkaufswert für Ihren Vertrag vorhanden ist, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines Policendarlehens.	Sobald und soweit ein Rückkaufswert vorhanden ist, haben Sie die Möglichkeit, bei uns ein Policendarlehen zu beantragen. Das Policendarlehen bietet Ihnen die Möglichkeit, den finanziellen Freiraum zu attraktiven Konditionen zu erweitern. Auf Anfrage informieren wir Sie gerne über die Einzelheiten und die besonderen Bedingungen des Policendarlehens.
Im Leistungsfall	
	§ 17 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht
<p>Nachweise Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis.</p> <p>Erklärung der Leistungspflicht Wir teilen Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. <p>(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie beziehungsweise der Leistungsempfänger tragen.</p> <p>(5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie beziehungsweise der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.</p>
	§ 18 Leistungsempfänger
Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).	<p>(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Bezugsberechtigter.</p> <p>(2) Bis der jeweilige Versicherungsfall eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern.</p> <p>(3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.</p> <p>(4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen.</p>
Beitrag	
	§ 19 Beitragskalkulation – Beitragsaufteilung – Kosten
<p>Kosten Ihres Vertrages In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten für den Abschluss und die Ver-</p>	<p>(1) Sie zahlen Ihre Beiträge an uns.</p> <p>a) Von diesen Beiträgen ziehen wir folgende Beträge ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr im Todesfall (sofern vereinbart) und • Kosten gemäß Absatz 2.

Allgemeine Bedingungen für myLife Aktiv

<p>waltung Ihres Vertrages finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt. Sie werden aus jedem Beitrag und dem Vertragsguthaben entnommen.</p> <p>Beitragsaufteilung</p> <p>Sie können entscheiden, wie Sie Ihre Beiträge zwischen Deckungskapital und Fonds aufteilen.</p> <p>Die Beitragsteile, die im Deckungskapital angelegt werden, verzinsen wir mit dem Rechnungszins von 0,3%.</p> <p>Die Aufteilung der Beiträge können Sie jederzeit ändern.</p> <p>Nettoprodukt ohne Provisionen</p> <p>In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<p>Der restliche Teil des Beitrags ist der Sparbeitrag. Den Sparbeitrag teilen wir vereinbarungsgemäß auf:</p> <p>b) Sie legen fest, wie viel % des Sparbeitrags Sie im Deckungskapital anlegen wollen. Das Deckungskapital verzinsen wir vor Rentenbeginn mit dem Rechnungszins in Höhe von 0,3% jährlich und entnehmen aus diesem Kosten gemäß Absatz 2. Aus dem Deckungskapital zahlen wir ab Rentenbeginn die garantierte Rente.</p> <p>c) Den anderen Teil des Sparbeitrags legen wir in Fonds an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung • in die von Ihnen gewünschten Fonds. <p>Das Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>(2) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden zum einen Teil von Ihren Beiträgen abgezogen und zum anderen Teil dem Vertragsguthaben entnommen. Sie werden entweder über die gesamte Beitragszahlungsdauer oder über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Sie berücksichtigen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrags, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. <p>(3) Einmalige Verwaltungskosten fallen zudem bei Zuzahlungen, Umschichten und beim Rentenübergang an. Diese Kosten werden von der Zuzahlung abgezogen und bei Umschichtungen und beim Rentenübergang dem Vertragsguthaben entnommen.</p> <p>(4) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(5) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>(6) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 26 entnehmen.</p>
<p>§ 20 Beitragszahlung</p>	
<p>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz</p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. <p>Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p>	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie jährlich (Jahresbeiträge). Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig.</p> <p>(2) Sie können auch vereinbaren, die Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p>Erster Beitrag</p> <p>(3) Zahlen Sie den ersten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. <p>(4) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 3 schuldhaft versäumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben: <ul style="list-style-type: none"> • durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder • durch eine gesonderte Mitteilung. <p>Folgebeiträge</p> <p>(5) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen.</p> <p>Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt. <p>Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben.</p> <p>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</p> <p>(6) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“).</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 3 und 5 einziehen konnten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u> • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nicht Ihre Schuld ist und • Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen. <p>Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.</p>
§ 21 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	
<p>Versicherungsschutz wertstabil halten</p> <p>Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen.</p>	<p>(1) Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%).</p> <p>(2) Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich die Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die erhöhten Leistungen berücksichtigen das Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin und die restliche Beitragszahlungsdauer. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.</p> <p>(4) Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist.</p> <p>Die letzte Erhöhung erfolgt drei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern kein späterer Termin vereinbart ist.</p> <p>(5) Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 23) beginnen nicht erneut.</p> <p>(6) Sie können eine Erhöhung auch innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin ablehnen. Dann entfällt diese rückwirkend. Sie können sie mit unserer Zustimmung auch nachholen.</p> <p>(7) Lehnen Sie zweimal hintereinander eine Erhöhung ab, verlieren Sie Ihren Anspruch auf weitere dynamische Erhöhungen. Wir können Ihnen diesen jedoch erneut einräumen.</p> <p>(8) Wenn Sie eine Leistung aus einer Zusatzversicherung beantragt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf weitere dynamische Erhöhungen.</p>
Beendigung des Vertrages	
§ 22 Kündigung – Rückkaufswert	
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen.</p> <p>Der Rückkaufswert entspricht dem Vertragsguthaben.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.</p> <p>(2) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>Rückkaufswert</p>

	<p>(3) Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert Ihres Vertrages entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem Vertragsguthaben zum Vertragsende. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.</p> <p>Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall</p> <p>(4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen. Dies dürfen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn andernfalls die dauernde Erfüllung unserer sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen gefährdet ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.</p> <p>Nachteile einer Kündigung</p> <p>(5) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der Einzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr im Todesfall (sofern vereinbart) und • die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages. <p>Außerdem entfällt Ihr Anspruch auf eine monatlich gleichbleibende garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.</p> <p>Keine Beitragsrückzahlung</p> <p>(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.</p> <p>(7) Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro.</p>
--	--

Allgemeine Regelungen

§ 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten

<p>Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich</p> <p>Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsfragen bei gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen.</p> <p>Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn.</p> <p>Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.</p>	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.</p> <p>(2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.</p> <p>(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden.</p> <p>Rücktritt</p> <p>(4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben.</p> <p>Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt haben und • die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und • die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt worden ist. <p>(6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben. Wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 22 Absatz 3. Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung der gezahlten Beiträge.</p>
--	--

<p>Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschuldet verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung.</p> <p>Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten.</p> <p>Wichtige Fristen</p> <p>Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen.</p> <p>Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.</p>	<p>Kündigung</p> <p>(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(8) Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag gemäß § 11 beitragsfrei gestellt.</p> <p>(9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre.</p> <p>Vertragsanpassung</p> <p>(10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag erst ab der laufenden Versicherungsperiode angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder • der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. <p>(12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre.</p> <p>Ausübung unserer Rechte</p> <p>(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.</p> <p>(15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>(16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein Versicherungsfall ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre.</p> <p>Anfechtung</p> <p>(17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine arglistige Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung</p> <p>(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen.</p> <p>Erklärungsempfänger</p> <p>(19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem Bezugsberechtigten abgeben. Für den Fall, dass kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.</p>
--	---

<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>§ 24 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen</p> <p>(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p> <p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. <p>(5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und ○ Ihre dortige Steuernummer. <p>Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.</p> <p>Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.</p>
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<p>§ 25 Anwendbares Recht – Gerichtsstand</p> <p>(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p> <p>(2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, <p>sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p>
<p>Zusätzlich anfallende Gebühren</p> <p>Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Mahnungen oder die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p> <p>Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen.</p>	<p>§ 26 Gebühren und externe Kosten</p> <p>Gebühren</p> <p>(1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahnungen bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. <p>(2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr</p>

	<p>zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Externe Kosten</p> <p>(3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte sonstige externe Kosten und Gebühren können wir Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none">• in tatsächlicher Höhe und• zuzüglich gegebenenfalls der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. <p>Solche Kosten können unter anderem entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kosten der Vermögensverwaltung wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren• Kosten im Zusammenhang mit Übertragung von Fondsanteilen. <p>Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.</p>
--	--

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer benennt sie.
Börsenkurs	Der Börsenkurs eines Fonds ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf oder Verkauf von Anteilen dieses Fonds zahlt oder bekommt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Preis beim Verkauf von Fondsanteilen ist der Rücknahmepreis. • Der Preis beim Kauf von Fondsanteilen ist der Ausgabepreis. Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis einen Ausgabeaufschlag .
Deckungskapital	Von Ihren Beiträgen ziehen wir den Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr ab, sofern sie vereinbart ist. Dann ziehen wir Kosten gemäß § 19 Absatz 2 ab. Den restlichen Teil Ihres Beitrags legen wir im Deckungskapital und in den von Ihnen gewünschten Fonds an. Das Deckungskapital verzinsen wir vor Rentenbeginn mit dem Rechnungszins in Höhe von 0,3% jährlich. Wir entnehmen aus dem Deckungskapital die Kosten gemäß § 19 Absatz 2. Ab Rentenbeginn zahlen wir aus dem Deckungskapital die garantierte Rente und entnehmen Kosten gemäß § 19 Absatz 2.
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie vereinbaren diese zu Vertragsbeginn. Sie kann sich ändern: Sie erhöht sich, wenn Sie zum Beispiel eine Zuzahlung vornehmen (siehe § 13). Sie vermindert sich, wenn Sie zum Beispiel den Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge herabsetzen (siehe § 11). Wir weisen die garantierte Rente im Versicherungsschein aus.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Rechnungszins vor Rentenbeginn, das ist der Zins, <ul style="list-style-type: none"> ○ mit dem wir das Deckungskapital garantiert verzinsen (siehe § 19 Absatz 1 b)) und ○ den wir bei dem tatsächlich notwendigen Risikobeitrag für eine Beitragsrückgewähr berücksichtigen (siehe § 3 Absatz 3), • dem Rechnungszins nach Rentenbeginn, das ist der Zins, mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2c)) und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Die versicherte Person muss nicht der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung. Wenn Sie eine Zusatzversicherung zu diesem Vertrag abgeschlossen haben, gibt es weitere Versicherungsfälle: zum Beispiel der Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person .
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsperiode	Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise des Beitrags einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Zahlen Sie einen Einmalbeitrag, umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl, sofern wir vereinbarungsgemäß Beiträge oder Überschüsse in Fonds anlegen.
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Deckungskapital, • dem Fondsvermögen, • dem Ansammlungsguthaben gemäß § 3 Absatz 3 a), • dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und • den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>Wenn wir vereinbarungsgemäß Beiträge oder Überschüsse in Fonds anlegen, beachten Sie: Die Höhe des Fondsvermögens hängt davon ab, wie sich der Wert der Fonds entwickelt. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Absätze 4 und 5. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen finden Sie in § 8.</p> <p>Das Vertragsguthaben verringert sich oder fällt weg, wenn wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen. Gleiches gilt bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p>

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung „MindZV“) in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem Kapitalanlageergebnis und dem übrigen Ergebnis.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV.

Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beiträge der Versicherungsnehmer. Angelegt werden dabei die Beitragsanteile für das Deckungskapital. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst den Betrag für die garantierten Zinsen. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV. Im gleichen Umfang und nach den gleichen Maßgaben beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 6 und 7 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.